

### GB5.3 Gipsschlämme (Verkeimung)

<b>Gefährdung/Belastung</b>
Hauterkrankung durch verkeimte Gipsschlämme

Maßnahme	Umsetzung		Prüfung
	veranlasst am	erledigt am	wirksam ja
1 Die regelmäßige Reinigung der Anlage ist organisiert.			<input type="checkbox"/>
2 Da der Kontakt mit Gipsschlamm nicht ausgeschlossen ist, werden geeignete Handschuhe getragen. Die Auswahl ist mithilfe des Hautschutzportals der BG ETEM (Internetadresse siehe Wegweiser, Hilfreiche Links) erfolgt.			<input type="checkbox"/>
3 Die Mitarbeiter sind unterwiesen.			<input type="checkbox"/>

<b>Notizen/Ergänzungen</b>			
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

<b>Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 MuSchG:</b>	
	<p>Im Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen treten bei dieser Tätigkeit Gefährdungen für eine schwangere oder stillende Frau oder für ihr Kind auf, sodass voraussichtlich eine Fortführung der Tätigkeit an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.</p> <p>Rechtsgrundlage MuSchG: § 11 (2) , § 12 (2) Kontakt zu Biostoffen</p>

Labor: \_\_\_\_\_ Verantwortlicher: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_